

Satzung Deutscher Crowdsourcing Verband (DCV)

Stand: 10. Dezember 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Deutscher Crowdsourcing Verband (DCV)‘. Er soll in das Vereinsregister als eingetragener Verein aufgenommen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln. Dem Vereinsvorstand ist vorbehalten, den Ort der Geschäftsstelle hiervon abweichend festzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung von Crowdsourcing
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt werden durch:
 - einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und Dritten Branchenbeteiligten über aktuelle und zukünftige Entwicklungen sowie Anwendungsmöglichkeiten
 - gezielte Aufklärungsarbeit in diesem sehr jungen Segment und die gemeinsame Erarbeitung und Formulierung von Branchenstandards
 - die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen, Workshops und Kongressen zu den oben genannten Themenfeldern durch fachkundige Referenten und Branchenvertreter
 - die Einführung von Arbeitskreisen entsprechend der einzelnen Ausprägungen von Crowdsourcing (beispielsweise Crowdfunding).
- (3) Der Verein steht jedem Dritten zum Eintritt offen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen, soweit deren Tätigkeit mit dem in § 2 Absatz 2 genannten Vereinszweck vereinbar ist.

Die Gründung einer solchen Kapitalgesellschaft sowie die Bestellung ihrer Geschäftsführer, der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Berufung eines Beirates obliegen dem Vorstand des Vereins, der hierüber mit mindestens einer 4/5-Mehrheit (80 Prozent) der vorhandenen Stimmen entscheidet. Werden durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft die Belange von Arbeitskreisen des Vereins berührt, so trifft der Vorstand Entscheidungen über die Gründung und Ausgestaltung der Satzung einer Kapitalgesellschaft im Einvernehmen mit dem/den Arbeitskreisleiter(n) des betroffenen AK.

Sofern die Kapitalgesellschaft einen Beirat oder einen Aufsichtsrat oder ein ähnliches Kontroll- oder Beratungsorgan hat, ist der betroffene AK befugt, die Mehrheit der Beiratsmitglieder zu benennen.

Der Vorstand ist verpflichtet, das Stimmrecht für den Verein zugunsten der Bestellung der vom AK vorgeschlagenen Beiratsmitglieder auszuüben. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, das Stimmrecht des Vereines oder das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung nur im Einvernehmen mit dem Beirat der Gesellschaft auszuüben, insofern folgende Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen und/oder Beschlussfassungen bzgl. der Kapitalgesellschaft betroffen sind:

- Einführung und Aufhebung des Beirates oder Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Kontroll- oder Beratungsorgans
- Begründung, Änderung und Entzug von Kontroll- und Überwachungsbefugnissen der Geschäftsführung eines Beirates oder Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Kontroll- oder Beratungsorgans
- Begründung, Änderung und Entzug des etwaig übertragenen Rechts zur Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern, zu Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit diesen, zur Ermächtigung von Einzelvertretung sowie der Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB
- Änderungen der Satzung der betroffenen Kapitalgesellschaft.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein verfügt über ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Letztgenannte Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands hin durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind jedoch von Beitragsleistungen befreit.

§ 4 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, außerdem Handelsgesellschaften, Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen werden.
- (2) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 auf Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss, außerdem durch Tod und durch Auflösung als juristische Person oder Löschung im Handelsregister. Die Vereinsmitglieder sind zur Kündigung oder zum Vereinsaustritt lediglich am Ende eines Geschäftsjahres berechtigt.
- (4) Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ein Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (5) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten laufende Beiträge. Änderungen der Beitragsordnung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) der Beirat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt unter anderem über:
- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Kassenprüfers
 - c) den Haushaltsplan
 - d) jegliche Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.
- (2) Persönliche Mitglieder haben eine Stimme; fördernde Mitglieder sind, soweit sie nicht auch persönliche oder Firmenmitglieder sind, nicht stimmberechtigt. Juristische Personen können nur Firmenmitglieder und/oder fördernde Mitglieder sein. Firmenmitglieder haben, nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung, mindestens eine und höchstens zwei Stimmen. Sofern die Beitragsordnung Firmenmitgliedern zwei Stimmen gewährt, muss der Jahresbeitrag den persönlicher Mitglieder um mindestens 150 Prozent übersteigen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung von 20 Prozent der Mitglieder beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht durch E-Mail auf die jeweils letzte vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder per Brief. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Absendung der Einladung und/oder der Auslieferung der Mitgliederzeitschrift.

- (5) Jedes Mitglied kann schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, behelfsweise einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen (z.B. für Vorstandswahlen).
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (8) Soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Es gelten stets die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Mitglieder können sich vertreten lassen, natürliche Personen nur durch andere Mitglieder. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als drei Mitglieder vertreten. Zur Auflösung der Gesellschaft sind 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich und die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (9) Bei Personalentscheidungen können 10 Prozent der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Hat von mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Der Versammlungsleiter erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll und unterzeichnet es mit zwei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse können nur binnen zwei Monaten nach Zugang des Protokolls oder nach Veröffentlichung über eine Beschlussfassung im Publikationsorgan (§15) durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei, maximal fünf weiteren Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei einer der beiden Vorstandsmitglieder stets der Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (vom Tag der Wahl an gerechnet) gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

- (3) Den Sprechern der Arbeitsgruppen ist die Teilnahme an Vorstandssitzungen gestattet, soweit Geheimhaltungsinteressen des Vorstandes nicht entgegenstehen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands, Vorstandsvergütung

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresplans (jeweils gemeinsam mit der Geschäftsführung)
 - c) Einrichtung von Arbeitskreisen und Initiativen
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen
 - e) die Bildung von Vorstandsressorts und die Repräsentation des Vereins und der Ressorts in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand wird, soweit tunlich, die Ansicht des Beirats einholen
- (3) Der Vorstand kann für Tätigkeiten zugunsten des Vereins vergütet werden, sofern die Tätigkeiten über die Aufgaben gem. § 9 Abs. 1 der Satzung hinausgehen.
- (4) Die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er insbesondere die Aufgaben- und Ressortverteilung beschließt. In die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied auf Antrag hin Einsicht zu geben.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende kann (gemeinsam mit mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern) für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer beauftragen.
- (2) Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.

§ 11 Beirat und Direktoren

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat benennen, der aus Personen der Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Recht und Verwaltung besteht. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, Erfahrungen in die Arbeit des Vereins einzubringen. Insbesondere unterstützt der Beirat den Vorstand bei der Konkretisierung der Zwecke des Vereins, bei der Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen und bei der Formulierung des Arbeitsprogramms.

- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf Anfrage nach eigenem Ermessen für die Dauer von drei Jahren berufen. Ergänzend finden die Regeln für die Vorstandswahl Anwendung. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vereins/Vorstands tagen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen.
- (6) Der Vorstand kann persönlichen Mitgliedern oder Mitarbeitern von Mitgliedsunternehmen, die sich dauerhaft für den Verein in speziellen Themenbereichen engagieren und dabei regelmäßig nach außen auftreten, den Titel ‚Direktor‘ verleihen, ohne dass dadurch ein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet wird. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Titel kann jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden.

§ 12 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Zur Förderung der Vereinszwecke und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder kann der Verein Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Diese arbeiten jeweils in enger Abstimmung mit und gegebenenfalls nach den Vorgaben des Vorstands, dem sie regelmäßig Bericht erstatten.
- (2) Arbeitskreise sind einzurichten, wenn
 - a) der Vorstand dies einstimmig beschließt oder
 - b) mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder in einer Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Ausschusses oder Arbeitskreises beantragen.Die Ausschüsse und Arbeitskreise sind bei ihrer Gründung mit mindestens fünf Mitgliedern zu besetzen. Ständige Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Über die Zulassung zur Arbeitsgruppe entscheidet der Leiter des Arbeitskreises. Der Vorstand kann externe Mitglieder in die Arbeitskreise einladen, wenn deren Mitwirkung die thematische Ausrichtung unterstützt.
- (3) Der Arbeitskreis kann bei Beginn seiner Tätigkeit einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher aus seiner Mitte wählen. Der Arbeitskreis kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben. Dafür gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die Geschäftsordnung darf keine von der Vereinssatzung abweichenden Regelungen treffen. Sie bedarf – ebenso wie jede Änderung - der Zustimmung des Vorsitzenden und der Mehrheit des übrigen Vorstandes. Das Zustimmungserfordernis kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- b) Die Geschäftsordnung hat den Zugang weiterer Vereinsmitglieder zum Arbeitskreis vorzusehen. Eine Begrenzung kann durch fachliche Anforderungen erfolgen.
 - c) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass zur Finanzierung des Arbeitskreises eine gesonderte Umlage erhoben wird. Umlagen dürfen nur insoweit erhoben werden, wie sie von allen Mitgliedern gebilligt werden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Umlage dem Arbeitskreis angehören. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Arbeitskreis zur Erreichung seines Zweckes eine Finanzierung durch Umlagen benötigt und wenn dies für die Mitglieder des Arbeitskreises zum Zeitpunkt ihres Beitritts erkennbar war. Die Umlage fließt in die Vereinskasse; sie ist ausschließlich für die bestimmungsgemäßen Zwecke zu verwenden und in den Büchern des Vereins entsprechend auszuweisen.
 - d) Arbeitskreise dürfen für die Mitglieder entgeltpflichtige Dienstleistungen erbringen oder auf Dienstleistungen Dritter zurückgreifen, sofern dies allein aufgrund der erhobenen Umlagen oder aufgrund von Drittmittelfinanzierungen möglich ist. Ein Rückgriff auf das Vereinsvermögen oder auf Kredite, für die der Verein als Schuldner oder Sicherungsgeber einzustehen hat, ist nicht zulässig.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Vorstandsmitgliedern und dem hauptamtlichen Geschäftsführer ist die Teilnahme jedoch jederzeit gestattet. Gäste dürfen auf Antrag eines Arbeitskreismitgliedes zu Sitzungen eingeladen werden, sofern Geheimhaltungsinteressen der übrigen Mitglieder dem nicht entgegenstehen.
- (5) Über den Inhalt und die Ergebnisse der Sitzungen von Arbeitskreisen sollen schriftliche Protokolle erstellt werden. Die Mitgliederversammlung wird über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Arbeitskreises summarisch unterrichtet.
- (6) Die Arbeit des Arbeitskreises kann beendet werden
- a) aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes, welcher der mehrheitlichen Billigung durch die Mitgliederversammlung bedarf (hier wird die Entscheidung erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung den Vorstandbeschluss gebilligt hat)
 - b) aufgrund eines Beschlusses einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung
 - c) aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Arbeitskreismitglieder
 - d) in Fällen, in denen Arbeitskreise nur zur Abwicklung zeitlich begrenzter Projekte eingerichtet werden, mit Ende des Projekts (hier ist die voraussichtliche Laufzeit des Arbeitskreises im Beschluss über dessen Errichtung anzugeben).

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt - ihre Wahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitglieder-Versammlung.

- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Einhaltung des Haushaltsplans, Mittelverwendung, Buchführung und Vermögensverwaltung zu überprüfen sowie der Mitgliederversammlung über das finale Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14 Änderung der Satzung und Liquidation

Eine Änderung der Satzung kann mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung des grundlegenden Vereinszwecks kann lediglich unter Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitglieder-Versammlung. Insofern die Mitglieder-Versammlung nichts Anderes beschließen sollte, ist der Vorsitzende des Vorstands der alleinvertretungsberechtigte Liquidator.